

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Physician Assistant der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 22.10.2019

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.03.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), in deren jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	2
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 4 Hochschulpraktikum	3
§ 5 Studienplan	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Grundlagenmodule, Grundstudium	5
§ 7 Regeltermine und Fristen	5
§ 8 Regelungen zu Zweitwiederholungsprüfungen	6
§ 9 Bachelorarbeit	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6
Anlage	7

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Physician Assistant der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang richtet sich an Personen mit einem abgeschlossenen Gesundheitsfachberuf, die ihre medizinischen Kenntnisse vertiefen wollen und in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten in der direkten Patientenversorgung akademisch qualifiziert agieren wollen. Aus diesem Grunde wird neben der Vermittlung von Fachkompetenzen in medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern im Rahmen der delegationsfähigen Aufgaben, auch großer Wert auf die Weiterentwicklung von Schlüsselkompetenzen im sozial-kommunikativen Bereich und im Bereich der Selbstorganisation und -reflexion (Patientengespräch, interprofessionelle Zusammenarbeit und Berufsrolle sowie Konfliktmanagement) gelegt. Darüber hinaus werden u.a. Fachkompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaft von Gesundheitsbetrieben, Digitalisierung der Medizinprozesse, Qualitäts- und Risikomanagement sowie Medizindokumentation und -recht erworben. Die Studierenden erwerben unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Praxisprojekten umfangreiches methodisches Wissen zur Entwicklung von anwendungsorientierten Problemlösungen in der Patientenversorgung. Die erforderlichen praktischen Fertigkeiten des Physician Assistant werden über ein studienbegleitendes Hochschulpraktikum während der ersten sechs Lehrplansemester in einer Praxiseinrichtung erlernt und trainiert.
- (2) ¹Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist für die Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf erforderlich. ²Die entsprechend einschlägigen staatlich anerkannten Gesundheitsfachberufe sind exemplarisch als [Anlage](#) zu dieser Satzung aufgeführt. ³Die übrigen Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Physician Assistant den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten. ²Er kann auch mit vertiefter Praxis studiert werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester mit integrierten Hochschulpraxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. ²Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS.
- (4) Neben den Pflichtmodulen, die im Studienplan ausgewiesen werden, sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 20 ECTS abzulegen.

§ 4 Hochschulpraktikum

- (1) ¹Das praktische Semester verteilt sich studienbegleitend als Hochschulpraktikum auf die ersten sechs Lehrplansemester. ²Das studienbegleitende Hochschulpraktikum je Semester erfolgt während der Vorlesungszeit als vier-Wochen-Praktikum. ³Der zeitliche Umfang beträgt pro Semester, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 17 Präsenztage. ⁴Das Praxisprojekt ist in einer Gesundheitseinrichtung unter fachärztlicher Anleitung (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten. ⁵Die erworbenen praktischen und fachlichen Kenntnisse werden in einem Logbuch testiert. ⁶Das Hochschulpraktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen begleitet; diese können auch in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) ¹Ziel der studienbegleitenden Hochschulpraktika ist:
- a. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis und in der Patientenversorgung,
 - b. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis und Patientenversorgung,
 - c. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen in der Patientenversorgung.
- ²Im Hochschulpraktikum sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers (Facharzt/Fachärztin) Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.
- (3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder einer Berufsausbildung werden auf die studienbegleitenden Hochschulpraktika grundsätzlich nicht angerechnet.
- (4) ¹Die Beschaffung einer Praxisstelle für das studienbegleitende Hochschulpraktikum obliegt den Studierenden. ²Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von den Praxisbeauftragten zu genehmigen. ³Der Praxisvertrag ist bis zum Vorlesungsbeginn im Immatrikulationssemester vorzulegen.
- (5) ¹Die fachärztlichen Testate im Logbuch am Ende der jeweiligen Hochschulpraxisabschnitte sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden den praktischen Semesterabschnitt erfolgreich abgeleistet haben. ²Für das Bestehen der Hochschulpraktika sind die fachärztlichen Testate sowie die Mindest-Anwesenheitspflicht in der Praxiseinrichtung Voraussetzung.
- (6) ¹Die Praxisbeauftragten entscheiden darüber, ob die erfolgreiche Ableistung der Hochschulpraktika festgestellt werden kann. ²Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Logbuch und die von den Studierenden vorzulegenden Berichte mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der

oder die Praxisbeauftragte die ganze oder teilweise Wiederholung der studienbegleitenden Hochschulpraktika verlangen. ⁴Die oder der betroffene Studierende erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

§ 5 Studienplan

im Bachelorstudiengang Physician Assistant ab Sommersemester 2020 (20201)

Module	Art der LV	ECTS	SWS im Fachsemester							Prüfungsleistung
			1	2	3	4	5	6	7	
Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie I	SU/Ü	5	4							1P (1K/1StA+RE/ PF)
Mikrobiologie und Hygiene	SU/Ü	5	4							1P (1K/1StA+RE/ PF)
Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik, Chemie, Biologie)	SU/Ü	5	4							1P (1K/1StA+RE/ PF)
Chirurgie, OP-Lehre und Medizinassistenz I	SU/Ü	5	4							1P (1K/1StA+RE/ PF)
Medizinische Kommunikation	SU/Ü	5	4							1 P (PA, TN ²) / PF)
Hochschulpraktikum 1: Hygiene	PS	5	1/2							1 BE; TN ² , 1TA ²)
Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie II	SU/Ü	5		4						1P (1K/1StA+RE/ PF)
Mitwirkung Anamnese, körperliche Untersuchung und Diagnostik	SU/Ü	5		4						1 P (PA/ PF)
Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden empirischer Sozialforschung	SU/Ü	5		4						1 P (1StA+RE/ PF)
Innere Medizin I	SU/Ü	5		4						1P (1K/1StA+RE/ PF)
Chirurgie, OP-Lehre und Medizinassistenz II	SU/Ü	5		4						1P (1K/1StA+RE/ PF)
Hochschulpraktikum 2: Chirurgische Fächer Fallbegleitung	PS	5		1/2						1 BE; TN ² , 1TA ²)
Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie	SU/Ü	5			4					1P (1K/1StA+RE/ PF)
Recht und Ethik	SU/Ü	5			4					1P (1K/1StA+RE/ PF)
Klinische Studien und Statistik	SU/Ü	5			4					1 P (PA/ PF)
Notfallmedizin und Emergency Room Management	SU/Ü	5			4					1 P (1K/ PF)
Pharmakologie und Toxikologie	SU/Ü	5			4					1 P (1K/ PF)
Hochschulpraktikum 3: Klinische Medizin und evidenzbasierte Entscheidung	PS	5			1/2					1 BE; TN ² , 1TA ²)
Innere Medizin II	SU/Ü	5				4				1P (1K/1StA+RE/ PF)
Neurologie, Psychiatrie und andere kleine Fächer	SU/Ü	5				4				1 P (1K/ PF)
Medizintechnik, Medizingeräte und Werkstoffe	SU/Ü	5				3				1 P (1K/ PF)
Anästhesiologie und Intensivmedizin	SU/Ü	5				4				1 P (1K/ PF)
Teamentwicklung und Konfliktmanagement	SU/Ü	5				4				1 P (PA/ PF)
Hochschulpraktikum 4: Psychologie Fallbegleitung	SU/Ü	5				1/2				1 BE; TN ² , 1TA ²)
Sozialmedizin und Public Health	SU/Ü	5					3			1P (1K/1StA+RE/ PF)
Medizininformationssysteme I	SU/Ü	5					3			1P (1K/1StA+RE/ PF)
Medizininformationssysteme II	SU/Ü	5					3			1P (1K/1StA+RE/ PF)
Projektmanagement	SU/Ü	5					4			1 P (1StA+RE/ PF)
Innere Medizin III	SU/Ü	5					4			1P (1K/1StA+RE/ PF)
Hochschulpraktikum 5: Sozialmedizin und Public Health Fallbegleitung	PS	5					1/2			1 BE; TN ² , 1TA ²)
Herz-Gefäß-Thoraxchirurgie	SU/Ü	5						4		1 P (1K/ PF)
Medizincontrolling	SU/Ü	5						3		1 P (1K/ PF)
Management von Gesundheitseinrichtungen	SU/Ü	5						4		1 P (1K/ PF)
Qualitäts-, Risiko- und Prozessmanagement	SU/Ü	5						3		1P (1K/1StA+RE/ PF)
Wahlpflichtfach 1 ¹⁾	SU/Ü	5						3		1 P (1K/ PF)
Hochschulpraktikum 6: Perioperative Assistenz und Assistenzprobe	PS	5						1/2		1 BE; TN ² , 1TA ²)
Wahlpflichtfach 2 ¹⁾	SU/Ü	5							3	1P (1K/1StA+RE/ PF)
Wahlpflichtfach 3 ¹⁾	SU/Ü	5							3	1P (1K/1StA+RE/ PF)
Wahlpflichtfach 4 ¹⁾	SU/Ü	5							3	1P (1K/1StA+RE/ PF)
Seminar zur Bachelorarbeit	S	3							2	1RE, 1BE ²)
Bachelorarbeit		12								1BA
Summen		210	20,5	20,5	20,5	19,5	17,5	17,5	11	

¹⁾ Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 20 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen. Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Entsprechend sind grundsätzlich Wahlpflichtfächer mit zwei

bis fünf ECTS möglich. Die im Studienplan angegebene Stückelung „ein Wahlpflichtfach mit 5 ECTS“ ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

²⁾ unbenotete Prüfungsleistung

Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit

BE = Bericht

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System

K = Klausur

LV = Lehrveranstaltung

M = mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit mit Dokumentation

PF= Portfolio Prüfung

PS = praktisches Studiensemester

RE = Referat

S = Seminar

StA = Studienarbeit

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

TA = Fachärztliches Testat über praktische Fertigkeiten

TN = Teilnahmenachweis

Ü = Übung

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Grundlagenmodule, Grundstudium

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 8 Abs. 2 RaPO gelten die Prüfungsleistungen der Module Anatomie I und Naturwissenschaftliche Grundlagen.
- (2) Als Grundlagenmodule im Sinne von § 4 Abs. 2 RaPO gelten die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester.
- (3) Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Lehrplansemester.

§ 7 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen nach § 6 Satz 1 sind bis Ende des zweiten Fachsemesters zu bestehen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³In die Fristen nach Satz 1 dürfen keine ECTS-Punkte aus Wahlpflichtfächern eingebracht werden.
- (3) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester zu bestehen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester als endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht angetretenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, gelten alle bis dahin noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8 Regelungen zu Zweitwiederholungsprüfungen

¹Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen und von dieser genehmigen zu lassen. ²Der Antrag wird genehmigt, wenn die Fachstudienberatung gemäß § 24 APO nachgewiesen und die Gesamtzahl der zulässigen Zweitwiederholungen nach § 35 Abs. 2 Sätze 1-2 APO nicht überschritten wird.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistungen der ersten fünf Lehrplansemester gemäß Studienplan sowie alle Hochschulpraktika erfolgreich abgelegt hat. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit fünf Monate. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende im Bachelorstudiengang Physician Assistant.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Um vom 22.10.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 22.10.2019.

Neu-Ulm, 22.10.2019

gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 22.10.2019

Bekanntgabe: 23.10.2019

Anlage

Gesundheitsfachberufe

Berufsbezeichnung	Rechtsgrundlage
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	KrPflG
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	KrPflG
Altenpfleger/in	AltPflG
Hebamme/Entbindungspfleger	HebG
Ergotherapeut/in	ErgThG
Logopäde/Logopädin	LogopG
Physiotherapeut/in	MPHG
Med.techn. Assistenten (Labor, Radiologie, Funktionsassistenz)	MTA-Gesetz
Notfallsanitäter	NotSanG
Rettungsassistent/in	RettAssG
Medizinische/Zahnmedizinische Fachangestellte	BBiG
OTA/ATA	DKG-Richtlinien

Die Auflistung ist nicht abschließend.